Innichen, am 11.11.2025

RUNDSCHREIBEN 06/2025 – NOVEMBER

Unternehmen

1. **Vernetzung Pos-Geräte mit Registrierkasse:** Ab dem 1. Januar 2026 sind Einzelhändler sowie alle Unternehmen, die verpflichtet sind, Kassenbelege auszustellen und elektronisch zu übermitteln, dazu angehalten, ihre Registrierkassen mit den POS-Terminals bzw. den Geräten für elektronische Zahlungen zu vernetzen. Diese Vernetzung erfolgt jedoch nicht – wie ursprünglich angenommen – über eine physische Verbindung, sondern über eine spezielle Web-Applikation der Einnahmenagentur. Über diese Anwendung werden die Daten der elektronisch übermittelten Kassenbelege mit den Informationen der Zahlungsgeräte zusammengeführt. Sobald es hierzu genauere Informationen zum Ablauf gibt, werden Sie von uns informiert.

2. **Beihilfen für Unterkünfte für Arbeitnehmer im Tourismussektor: -** Das Ministerium für Tourismus hat ein umfassendes Förderprogramm zur Schaffung, Sanierung und Bereitstellung von Unterkünften für Beschäftigte im Tourismussektor vorgestellt. D**er genaue Ablauf, wie angesucht werden kann, wir vom zuständigen Ministerium noch bekannt gegeben.**

   Das Programm umfasst zwei Förderarten: Kapitalbeiträge für den Bau, sowie für Sanierung, Modernisierung oder Fertigstellung bestehender Immobilien und Verlustbeiträge, zur Unterstützung der Mietkosten, welche für Mitarbeiterunterkünfte anfallen.

   Voraussetzung für den Erhalt der Kapitalbeiträge ist die Bereitstellung von mindestens zehn Betten, ausschließlich für Beschäftigte des jeweiligen Betriebs. Förderfähig sind Projekte mit Kosten zwischen 500.000 € und 5 Mio. €, die nach Antragstellung beginnen und innerhalb von 24 Monaten abgeschlossen werden. Der Zuschuss beträgt bis zu 30 % der anerkannten Ausgaben, mit Aufschlägen für kleine (20 %) und mittlere Unternehmen (10 %) sowie zusätzlich 15 %, wenn die Energieeffizienz um mindestens 40 % verbessert wird.
   Die Verlustbeiträge unterstützen Unternehmen bei Mietkosten für Personalunterkünfte. Hier können bis zu 3.000 € pro Schlafplatz jährlich, für fünf bis zehn Jahre gewährt werden. Die Förderung deckt bis zu 50 % der Kosten für kleine und mittelgroße Unternehmen und bis zu 15 % für große Unternehmen. Die angemieteten Immobilien müssen sich in derselben Provinz oder innerhalb eines Radius von 40 km vom Betrieb befinden und während der gesamten Laufzeit ausschließlich für die Unterbringung von Beschäftigten genutzt werden. Zudem müssen die Unterkünfte mindestens neun Jahre für diesen Zweck bereitstehen, und die Miete muss mindestens 30 % unter dem ortsüblichen Marktwert liegen.
   Die Anträge werden in einem kombinierten Verfahren bewertet, das sowohl das Eingangsdatum als auch eine qualitative Punkteskala berücksichtigt.

   Bei Fragen zu dieser Förderung wenden sie sich am besten an auf Förderungen spezialisierten Beratungsunternehmen. Solche wären z.B. die Förderfactory (foerderfactory.com) oder Soul (soul.it).

3. **Förderung Digitalisierung Kleinstunternehmen –** Es ist ein Beitrag zur Förderung digitaler Fähigkeiten und Dienstleistungen für Kleinstunternehmen vorgesehen. Als Kleinstunternehmen gelten Betriebe mit weniger als zehn Mitarbeitenden und einer Jahresbilanzsumme oder einem Jahresumsatz von höchstens zwei Millionen Euro.

   Voraussetzungen
   Für gastgewerbliche Betriebe ist die Eintragung in der Handelskammer erforderlich. Auch Diskotheken und Schutzhütten können einen Antrag auf Förderung stellen.

   Förderfähige Maßnahmen
   Gefördert wird die Einführung digitaler Technologien und Prozesse, die Umsetzung und Verbesserung von Organisations- und Geschäftsmodellen, des Internetauftrittes, der Formen des elektronischen Handels, der Verwaltung von sozialen Medien und die Verwaltung von digitalen Kommunikationsmodellen. Förderfähig sind Schulungs- und Coachinginitiativen, Initiativen zu Beratung und Wissensvermittlung und der Ankauf und die Optimierung von Software. Neu ist, dass nun auch Dienstleistungen von Social-Media-Managern, Kommunikationsagenturen oder spezialisierten Fachkräften zur digitalen Vermarktung und professionellen Betreuung von Social-Media-Kanälen, sowie der Erwerb von Softwarelizenzen als förderfähige Maßnahmen anerkannt werden.

   Nicht förderfähig
   Der Ankauf von Hardware ist ausgeschlossen.

   Finanzielle Rahmenbedingungen
   Gefördert werden Ausgaben zwischen 2.000 und 15.000 €. Die Förderquote beträgt 60%. Pro Jahr kann ein Antrag gestellt werden.

   Antragsfrist und Einreichung
   Anträge für das laufende Jahr können ab sofort bis spätestens 31. Dezember 2025 vor Durchführung der geplanten Investitionen per PEC beim zuständigen Landesamt eingereicht werden: **tourismus.turismo@pec.prov.bz.it**

Arbeitsrecht

1. **Bonus Mamme 2025** – Mit dem Rundschreiben Nr.139 vom 28.10.2025 informierte die INPS über den neuen „Bonus Mamme“. Es handelt sich um einen Zuschuss von 40€ für Arbeitnehmerinnern mit mindestens zwei Kindern. Die Maßnahme wurde durch das Gesetzesdekret 95/2025 eingeführt und ersetzt vorübergehend die ursprünglich geplante Beitragsbefreiung, die erst 2026 in Kraft tritt.

   Wer hat Anspruch?

- **Mütter mit zwei Kindern:** bis zum 10. Geburtstag des zweiten Kindes
- **Mütter mit drei oder mehr Kindern:** bis zum 18. Geburtstag des jüngsten Kindes *(ausgenommen sind Mütter mit unbefristetem Arbeitsvertrag)*

Anspruchsberechtigt sind Arbeitnehmerinnen (öffentlicher und privater Sektor, ausgenommen Hausangestellte) sowie Selbständige, die in einer Pflichtversicherung eingetragen sind – einschließlich der Pensionskassen der Freiberufler und eingeschriebene in der „Gestione Separata“.

Nicht anspruchsberechtigt: Mütter mit drei oder mehr Kindern und einem unbefristeten Arbeitsvertrag. Für sie gilt stattdessen die Beitragsbefreiung für die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung (IVS) gemäß Haushaltsgesetz 2024.

Das jährliche Einkommen aus Arbeit darf **40.000 Euro** nicht überschreiten.

Der Bonus beträgt **40 Euro pro Monat**, ist steuerfrei und wird nicht für die ISEE-Berechnung berücksichtigt. Die Auszahlung erfolgt durch die INPS **einmalig im Dezember 2025** für die Monate Januar bis Dezember (maximal 480 Euro pro Jahr). Für Anträge, die im Dezember nicht bearbeitet werden, erfolgt die Auszahlung bis spätestens Februar 2026.

Antragstellung

Die Frist für den Antrag wurde auf den **9. Dezember 2025** verlängert, da der ursprüngliche Termin (7. Dezember) auf einen Sonntag fällt und der 8. ein Feiertag ist.

Der Antrag kann über den **Online-Service der INPS** gestellt werden, mit Zugang über die persönlichen Zugangsdaten, SPID oder CIE.

2. **Kollektivvertrag Handel - Confcommercio –** Der Kollektivvertrag Handel sieht ab 01.11.2025 eine Lohnerhöhung abhängig von der Einstufung des Arbeitnehmers vor.

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -

Studio Picchetti G.m.b.H-Freiberuflergesellschaft
Wirtschaftsprüfer & Steuerberater
Herzog Tassilo Straße 21 I-39038 INNICHEN
Tel. 0474 916007 Fax 0474 916010
info@sp-consulting.it
MwSt.-Nr. 03070310218

Studio Picchetti S.r.l. - Società tra professionisti
Revisori contabili e commercialisti
Via Duca Tassilo 21 I-39038 SAN CANDIDO
Tel. 0474 916007 Fax 0474 916010
info@sp-consulting.it
N. Part. IVA. 03070310218